

Freie Wähler Ortsverband Radebeul e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz

Der Ortsverband führt den Namen

Freie Wähler Ortsverband Radebeul e.V.

Er hat seinen Sitz in Radebeul und soll im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

Seine Post-/Emailanschrift ist die der/des jeweiligen Vorsitzenden, solange keine Geschäftsstelle existiert.

§ 2 Zweck

1. Der Ortsverband der Freien Wähler Radebeul bezweckt die Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern der Großen Kreisstadt Radebeul bei der politischen Willensbildung des Volkes auf kommunaler Ebene.
Der Ortsverband arbeitet mit dem Freie Wähler Kreisverband Meißen e.V. zusammen. Über eine Mitgliedschaft des Ortsverbandes in diesem Kreisverband entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Verband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, die ausschließlich für die Erfüllung der Zwecke unter § 2 .1. bestimmt sind. Anhäufung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet. Der Verband arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO
3. Der Ortsverband bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen mit Wohnsitz in Radebeul werden, die sich zu dieser Satzung bekennen.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
Der Austritt ist 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich zum Jahresende zu erklären.
Ausschlussgründe können durch grobe Verstöße gegen die Satzung oder das Ansehen des Verbandes entstehen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann einspruchswise die

die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge, Geschäftsjahr

1. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. Säumigkeit bei der Beitragszahlung führt zur Aussetzung des Stimmrechts.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Einzelmitglieder.
2. Die Einberufung erfolgt mindestens ein Mal im Jahr durch einfachen Brief oder Email mit einer Frist von 4 Wochen. In Eilfällen beträgt die Ladungsfrist 10 Tage.
3. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht genügend Mitglieder erschienen, so tritt Beschlussfähigkeit auch dadurch ein, dass mit der ersten Ladung eine zweite ergeht, für die Abstimmungsfähigkeit auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen gegeben ist. Auf diese Regelung ist mit der ersten Ladung hinzuweisen.
4. Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Vorschläge für Arbeitsziele der Stadtratsfraktion
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - Bestätigung der Beitragsordnung
 - Vorschläge für Arbeitsziele für Vertreter der Kreisebene (Kreisträte) und die Arbeit des Kreisverbandes
5. Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind 8 Wochen vorher dem Vorstand vorzulegen. Es können aber auch Sofortanträge behandelt werden, wenn dem die Mitgliederversammlung so zustimmt.
6. Über Inhalt und Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 6 Ortsvorstand

1. Der Vorstand besteht gem. § 26 BGB aus dem Vorsitzenden und seinen zwei Stellvertretern.
2. Der Vorsitzende vertritt den Ortsverband allein, die Stellvertreter nur zu zweit, gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er ist ehrenamtlich tätig. Er kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ortsverbandes ein.
5. Der Vorstand kann Mitglieder mit bestimmten Aufgaben betrauen und zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

1. Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Auf Antrag kann auch das Einigungsverfahren durchgeführt werden. Dieses setzt für die offene Abstimmung Einstimmigkeit ohne Enthaltungen voraus. Bei Wahlen entscheidet ansonsten die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Bringt auch dieser keine Entscheidung, so entscheidet das Los. Der Vorstand wird auf Die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

2. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten kann die Abstimmung geheim oder namentlich erfolgen.

§ 8 Verfahren bei Aufstellung eines Wahlvorschlages

Wenn der Ortsverband einen Wahlvorschlag zur Kommunalwahl aufstellt, müssen die Kandidaten in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit von einer Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bestätigt werden. Die wahlberechtigten Mitglieder entscheiden auch über das Verfahren, das die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag regelt. Kandidieren können auf der Liste der Freien Wähler auch Radebeuler Bürger, die nicht Mitglieder im Ortsverband sind.

§ 9 Satzungsänderungen

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge hierzu müssen beim Vorstand acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Anträge des Vorstandes sind mit der satzungsgerechten Einladung den Mitgliedern bekannt zu machen. Satzungsänderungen auf Grund behördlicher Maßnahmen sind vom Vorstand zu beschließen und in der nächsten Versammlung den Mitgliedern vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

Das nach Begleichen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen soll dem Kinderschutzbund Radebeul e.V. zufließen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.